

Allgemeine Einkaufsbedingungen der R-KOM Regensburger Telekommunikationsgesellschaft mbH

1. Geltung der Bedingungen

Für alle Bestellungen (Waren und Leistungen) gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen sind nur wirksam, wenn sie der Besteller schriftlich bestätigt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Annahme der Bestellung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Auftragserteilung

Aufträge sind für den Besteller rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Vom Besteller vorgegebene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Bestelldaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise

Preise gelten nach Vereinbarung und sind effektive Höchstpreise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Der Vertragspartner hält sich für die Dauer von 4 Monaten ab Auftragsbestätigung an die Preise gebunden. Ermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung kommen dem Besteller zugute. Zusätzliche Leistungen werden, wenn sie schriftlich bestellt wurden, gesondert vergütet. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler begründen für den Besteller keine Verbindlichkeiten. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben.

4. Versand; Liefer- und Leistungszeit

Grundsätzlich ist fracht- und verpackungsfrei an den Besteller zu liefern. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Versand- und Transportgefahr verbleibt beim Lieferanten bis die Sendung von einem Empfangsberechtigten des Bestellers übernommen und auf Ihre Unversehrtheit überprüft worden ist. Bei Bestellungen ab Station des Lieferanten gehen nur die wirklichen Bahnfrachten zu Lasten des Bestellers. Beachtet der Lieferant die Versandvorschriften des Bestellers nicht, so behält sich dieser vor, die Annahme zu verweigern bzw. die unnötig entstehenden Expeditionskosten (Wagenstandgeld, Umstellungsgebühr etc.) von der Rechnung abzusetzen.

5. Rechnungserteilung und Zahlungsweise

Rechnungen für alle Arten von Bestellungen sind mit den vom Besteller verlangten Angaben zu versehen, doppelt auszufertigen und in jedem Fall dem Besteller zuzusenden. Der Besteller hat wahlweise folgende Zahlungsmöglichkeiten:

- innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung
. / . 3% Skonto
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung
. / . 2% Skonto
- innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung rein netto,

soweit nicht günstigere Zahlungsbedingungen gelten.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens mit Wareneingang bzw. mit Erbringung der Leistung. Der Besteller ist berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Geldforderungen jeglicher Art aufzurechnen.

Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald der Vertragspartner über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

Der Vertragspartner haftet dafür, dass gelieferte Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängel sind bzw. dass die bestellte Leistung einwandfrei ausgeführt wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Auslieferung der Ware bzw. mit Beendigung der Leistung und richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Besteller ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen. In allen übrigen Fällen wird der Vertragspartner vorher zur Mängelbeseitigung - unter Fristsetzung - angemahnt. Mängel wird der Besteller unverzüglich melden; versteckte Mängel werden nach ihrer Entdeckung sofort schriftlich angezeigt. Soweit hinsichtlich der Gewährleistung nichts gesondert vereinbart ist, übernimmt der Vertragspartner die Gewährleistung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

7. Ersatzteile

Bei Warenlieferung verpflichtet sich der Lieferant, für die Dauer von 5 Jahren ab der Auslieferung der Maschine o.ä. Ersatzteile für diese zu den jeweils gültigen Preisen zu liefern.

8. Patente

Der Lieferant stellt den Besteller wegen Ansprüchen Dritter aus Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten frei, es sei denn, der Entwurf des Liefergegenstandes stammt vom Besteller.

9. Fertigungsmittel

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Lehren, Zeichnungen usw., die vom Besteller stammen oder nach seinen Angaben gefertigt werden, dürfen ohne seine Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für Dritte benutzt werden. Die gemäß diesen Unterlagen hergestellten Produkte sind ausschließlich an den Besteller zu liefern und dürfen ohne seine Einwilligung an Dritte weder veräußert noch verpfändet werden. Die Fertigungsmittel sind nach Beendigung des Auftrages ohne Aufforderung kostenfrei an den Besteller zurückzugeben.

10. Geheimhaltung

Die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Auftrag übermittelten Informationen oder Fertigungsmittel gelten ausdrücklich als vertraulich.

11. Vertragsübertragung

Die Ausführung der Bestellung kann ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers nicht auf einen Dritten übertragen werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit der Bestellung ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg.